

Satzung der Stadt Florstadt zum Schutze des Stadtwappens

Aufgrund der §§ 5, 14 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11), in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Florstadt in der Sitzung am 25. M. 2009 die nachstehende Satzung zum Schutze des Stadtwappens beschlossen:

§ 1

- (1) Der Hessische Minister des Innern hat der Gemeinde Florstadt mit Verfügung vom 5. Januar 1984 (bekannt gemacht im Staatsanzeiger 5/1984 S. 224) gemäß § 14 Abs. 1 HGO die Genehmigung erteilt, das in Abs. 2 beschriebene Gemeindewappen zu führen.
- (2) Im durch eine erniedrigte Spitze geteilten Schild oben in Rot eine goldene, mit blauen Steinen und silbernen Perlen besetzte, rot gefütterte Lilienkrone, unten in Gold ein rotes Römerzeichen, bestehend aus Schaft mit je drei schmälere Streben beiderseits, alles rechtschnittig.
- (3) Am 15. März 2006 hat der Hess. Minister des Innern und für Sport der Gemeinde Florstadt die Stadtrechte verliehen. Die Gemeinde Florstadt trägt seit dem den Namen „Stadt Florstadt“.

§ 2

- (1) Die Führung und der Gebrauch des Stadtwappens sind grundsätzlich der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte kann auf dem Rechtswege verfolgt werden. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf jede Darstellung des Wappens oder des Wappenbildes, die zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Stadtwappen führen kann.
- (2) Die unbefugte, vorsätzliche oder fahrlässige Verwendung des Wappens durch Dritte wird nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 1406) in der Fassung vom 17.07.2006 (BGBl. I S. 1466) vom Magistrat mit einer Geldbuße geahndet. Diese Geldbuße kann bis zu 500,- € betragen.
- (3) Die Stadt behält sich weiter vor, neben der Ahndung aus Abs. 2 auch zivilrechtlich gegen unbefugte Nutzer des Wappens vorzugehen.

§ 3

Natürlichen oder juristischen Personen, die ihren dauerhaften Sitz in der Stadt Florstadt haben oder in einer besonderen Beziehung zu Florstadt stehen und die Verwendung im Interesse der Stadt liegt, kann auf Antrag gestattet werden, das Wappen in einer Form zu verwenden, die von der amtlichen Form des Wappens abweicht, wenn die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Stadt Florstadt nicht beeinträchtigt.

§ 4

- (1) Die Erlaubnis zur Verwendung des Wappens durch Dritte erteilt der Magistrat schriftlich nach den Vorgaben der Satzung. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Ansprüche durch den Widerruf entstehen gegen die Stadt nicht.

- (2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn
- a) ihrer Erteilung falsche oder unvollständige Angaben zugrunde lagen,
 - b) die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden,
 - c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer amtlichen Verbindung mit der Stadt hervorgerufen wird.

§ 5

Anträge auf Gestattung der Verwendung des Stadtwappens von Florstadt sind schriftlich an den Magistrat der Stadt Florstadt zu richten. Aus dem Antrag und einem beigefügten Entwurf der beabsichtigten Darstellung des Wappens muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck das Wappen verwendet werden soll. Die Darstellung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein und Verwechslungen mit dem amtlichen Wappen ausschließen.

§ 6

Gegen die gelegentliche Verwendung des Stadtwappens von Florstadt zu Schmuckzwecken bei innerhalb des Stadtgebietes stattfindenden Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen bestehen keine Bedenken. Ebenso gegen den Verkauf oder das Verschenken von Fahnen, Bannern und/oder Wimpel mit dem Wappen der Stadt Florstadt, sofern die weitere Verwendung im Interesse der Stadt Florstadt liegt.

§ 7

Darstellungen des Stadtwappens, die seiner kunstgewerblichen Abbildung oder der Ausschmückung von Reiseandenken dienen, sind nach vorheriger Genehmigung durch den Magistrat zulässig. Die Art ihrer Verwendung darf die berechtigten Interessen der Stadt nicht beeinträchtigen.

§ 8

Die genehmigte Nutzung des Wappens kann jederzeit und ohne Anspruch auf Schadenersatz widerrufen werden, wenn mit der Genehmigung erteilte Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten bzw. nicht erfüllt werden.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung zum Schutz des Stadtwappens vom 12.04.1984 außer Kraft gesetzt. Genehmigungen, die nach der alten Satzung vom 12.04.1984 erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

Florstadt, den 26. 11. 2009

Der Magistrat


Unger, Bürgermeister